

Satzung des Vereins Integramus e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Integramus – Verein für Integration und Förderung der Entwicklungszusammenarbeit e. V., abgekürzt Integramus e. V. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Reutlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Integration für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache durch Vermittlung von Sprachkursen
 - Hilfestellung bei Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Beratungs- und Orientierungshilfen bei der Ausbildungsstellen- und Arbeitssuche
 - Hilfe bei beruflichem und schulischem Neuanfang
 - Aufklärung, Betreuung und Unterstützung in allen Lebensbereichen, z. B. Hilfe bei der Wohnungssuche oder beim Kontakt mit Behörden
 - Vermittlung von Dolmetscher- und Übersetzerdienstleistungen
 - Kontaktförderung, z. B. durch Diskussionsabende
 - internationale kulturelle Projekte
 - Projekte in Osteuropa und der Dritten Welt, z. B. im Bereich Bildung und Wasserversorgung
 - gezielte Medienarbeit, Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung, z. B. durch Informationsveranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder mit Behörden

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Reutlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen in- und ausländischen Personen sein, die die satzungsmäßigen Vereinszwecke unterstützen und bei ihrer Verwirklichung aktiv mitwirken.
- (2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist von der Erfüllung der Mitgliedspflichten abhängig.
- (3) Tätigkeiten für den Verein dürfen nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands und in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins angemessen vergütet werden.
- (4) Die mit Aufgaben zur Förderung der Vereinszwecke betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstandenen nachgewiesenen Aufwendungen (§ 670 BGB).
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme als Mitglied kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Entscheidungen des Vorstands über die Aufnahme sind unanfechtbar.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats erklärt werden.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Ziele, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft.
- (2) Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische in- und ausländische Personen werden.
- (3) Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Die Regelungen des § 4 (6) gelten entsprechend. Mit der Aufnahme erkennt das Fördermitglied die Satzung des Vereins an.

- (4) Die Fördermitglieder unterstützen die Tätigkeiten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Tätigkeiten des Vereins unterstützen wollen.
- (5) Die Fördermitglieder sind verpflichtet, ihrer Unterstützungserklärung im Rahmen des Abs. 4 nachzukommen.
- (6) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
- (7) Die Fördermitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (8) Fördermitglieder können mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Sie können mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats in Absprache mit dem Vorstand ihre bei Eintritt abgegebene Erklärung ändern.
- (9) Fördermitglieder können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Ziele, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder die Verletzung der Verpflichtung nach Abs. 5. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Fördermitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Fördermitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Fördermitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (10) Fördermitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch auf Ersatz ihrer im Zusammenhang mit ihrer Fördermitgliedschaft entstandenen Aufwendungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB. Er führt die Geschäfte des Vereins.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung mittels Umlaufverfahren in Textform oder im Rahmen einer Telefonkonferenz ist zulässig, falls kein Mitglied des Vorstands diesen Verfahren widerspricht.
- (7) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands erhalten.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Verein kann für die Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle unterhalten, die mit der erforderlichen Anzahl von Geschäftsführern und Mitarbeitern besetzt ist.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins ermächtigt hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstands und vertritt den Verein im Rahmen der ihr erteilten Ermächtigung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - b) Änderungen der Satzung,
 - c) die Berufung eines Mitglieds/Fördermitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit oder Vertretung von drei Vierteln der

Mitglieder erforderlich. Bei diesbezüglicher Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und ein anderes Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Satzung und der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und der gesamten Satzung soweit wie möglich entspricht. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese Satzung lückenhaft erweisen sollte, und für die Auslegung der Satzung.

Neufassung der Satzung vom 07.03.2015